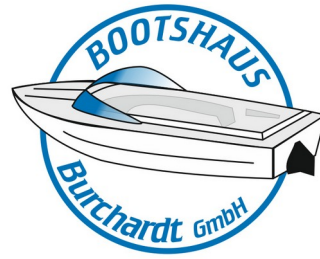


Bootshaus Burchardt GmbH

Werftstraße 9–10 · 15537 Erkner
Standorte: Erkner · Wolzig · Senzig · Wenzlow
bootshaus-erkner@t-online.de



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ALS MIETBEDINGUNGEN (Liegeplatz, Bootsverleih, Vercharterung) · HAUSORDNUNG · AGB

Aktuelle Fassung mit Slip-Regelungen und vollständigem Charterteil

Stand: April 2026

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1 Mietbedingungen Bootsliegeplatz (§§ 1–22, inkl. § 11a Slipvorgang neu)

Teil 2 Mietbedingungen Bootsverleih (§§ 1–7)

Teil 3 Mietbedingungen Vercharterung (§§ 1–15)

Teil 4 Hausordnung (§§ 1–34)

Teil 5 Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 1–20)

Anlage A Checkliste Slip-Prozess

Anlage B Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 und 14 DSGVO

Hinweis zu Änderungen Mai 2026

Es wurden folgende Korrekturen eingearbeitet: Verzugszinsen (§ 4 Abs. 5) auf gesetzliches Niveau § 288 BGB angepasst (§ 309 Nr. 5b BGB); Pfandrechtsumfang (§ 6 Abs. 1) um Nebenkosten und Slipgebühren erweitert; Pfandrecht nach Kündigung fortbestehend; Eskalationsleiter Kündigung/Pfandverkauf explizit geregelt (§ 6 Abs. 5); Monatsmietbetrag definiert (§ 6 Abs. 3); Mieterhöhung (§ 5); Ankündigungsfrist 6 Wochen, Querverweis § 12 Abs. 1, Sonderkündigungsrecht Mieter; neu Slipregelung und -Haftung § 11a; außerordentliches Kündigungsrecht Mieter bei Unbenutzbarkeit (§ 12 Abs. 3 neu) Teil 3 Mietbedingungen Vercharterung neu eingefügt.

TEIL 1 – MIETBEDINGUNGEN BOOTSLIEGEPLATZ

§ 1 Mietobjekt

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Vermietung eines Bootsliegeplatzes. Ein Lagervertrag im Sinne der §§ 467 ff. HGB kommt durch diesen Mietvertrag nicht zustande.
- (2) Der alleinige Gewahrsam am Boot verbleibt beim Mieter. Der Vermieter übernimmt keine vertraglichen Obhuts- oder Verwahrungspflichten hinsichtlich des im Liegeplatz befindlichen Bootes. Die deliktische Verkehrssicherungspflicht für die Anlage bleibt unberührt (vgl. § 11 Abs. 1, § 11a Abs. 3).
- (3) Der Mieter erkennt den Zustand des Liegeplatzes als vertragsgerecht an.
- (4) Das Betreten des Liegeplatzes bei Dunkelheit erfolgt auf eigene Gefahr.
- (5) Der Vermieter weist den Liegeplatz zu; ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (6) Winterlager ist nur im Rahmen gesonderter Vereinbarung möglich.
- (7) Für den Slipvorgang gilt ergänzend: Der Vermieter übernimmt weder Besitz noch Obhut über das Boot des Mieters während des Slipvorgangs. Die Durchführung erfolgt ausschließlich durch den Mieter in eigener Verantwortung und ohne Weisung durch den Vermieter. Ein Lager- oder Verwahrungsvertrag kommt durch diesen Mietvertrag nicht zustande.
- (8) Der Vermieter erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten des Mieters (Name, Anschrift, Bootsdaten, Zahlungs- und Versicherungsinformationen) ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Mietverhältnisses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Näheres zu Zwecken der Verarbeitung, Speicherdauer, Empfängern sowie zu den Rechten des Mieters als betroffener Person (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch) ergibt sich aus der Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 DSGVO, die dem Mieter bei Vertragsschluss ausgehändigt wird und dieser Gesamtfassung als Anlage B beigelegt ist.

§ 2 Gebrauch

Abwesenheiten von mehr als 3 Tagen sind dem Vermieter anzuzeigen. Bei Abwesenheit kann der Vermieter den Liegeplatz als Gastliegeplatz vergeben. Der Mieter ist verpflichtet, den Platz nach 24-stündiger Ankündigung zu räumen.

§ 3 Vermietung an Dritte

- (1) Eine Untervermietung des Liegeplatzes ist nicht gestattet.
- (2) Beim Verkauf des Bootes ist der Vermieter unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 4 Miete

- (1) Die Miete ist bis zum 5. des jeweiligen Monats im Voraus zu zahlen.
- (2) Nebenkosten (Strom, Wasser) werden gesondert berechnet.
- (3) Bei Zahlungsverzug steht dem Vermieter ein Pfandrecht am Boot zu (vgl. § 6).

(4) Beim Verkauf des Bootes durch den Mieter, soweit der Vermieter den Verkauf durch Präsentation auf dem Gelände ermöglicht hat, wird eine Verwaltungs- und Nutzungsgebühr von pauschal 150,00 Euro (netto) fällig. Ein darüber hinausgehender prozentualer Provisionsanspruch besteht nicht.

(5) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 1 BGB berechnet. Der Nachweis eines geringeren Schadens durch den Mieter bleibt vorbehalten. Ein darüber hinausgehender Verzugschaden kann gesondert geltend gemacht werden.

§ 5 Mieterhöhung

(1) Mieterhöhungen werden dem Mieter schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung hat mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen zu erfolgen; die Ankündigungsfrist beginnt mit Zugang der Mitteilung.

(2) Die Mieterhöhung wird wirksam, wenn der Mieter nicht innerhalb der ordentlichen Kündigungsfrist gemäß § 12 Abs. 1 (drei Monate zum Quartalsende) schriftlich widerspricht.

(3) Erklärt der Vermieter eine Mieterhöhung nach Abs. 1, kann der Mieter das Mietverhältnis mit einer verkürzten Frist von einem Monat zum Ende des übernächsten Monats kündigen. Für die Dauer dieser verkürzten Frist ist die erhöhte Miete nicht geschuldet.

§ 6 Pfandrecht

(1) Dem Vermieter steht ein Pfandrecht am Boot des Mieters zu für alle Forderungen aus diesem Mietverhältnis, insbesondere Miete (§ 4 Abs. 1), Nebenkosten (§ 4 Abs. 2) und Slipgebühren (§ 11a Abs. 1). Verzug tritt gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB ohne Mahnung ein, wenn der Mieter die am 5. des Monats fällige Miete nicht leistet. Der Pfandverkauf erfolgt nach Maßgabe des § 1234 BGB. Das Pfandrecht bleibt auch nach Beendigung des Mietverhältnisses bestehen, solange Forderungen des Vermieters aus dem Mietverhältnis offenstehen.

(2) Vor Durchführung des Pfandverkaufs ist der Mieter schriftlich zur Zahlung unter ausdrücklicher Androhung des Pfandverkaufs aufzufordern (§ 1234 Abs. 1 BGB). Zwischen Androhung und Vollzug müssen mindestens zwei Wochen liegen.

(3) Ein Pfandverkauf ist nur zulässig, wenn der rückständige Betrag mindestens zwei Monatsmietbeträge umfasst. Als Monatsmietbetrag gilt die Nettokaltmiete zuzüglich der monatlichen Nebenkostenvorauszahlung gemäß § 4 Abs. 2.

(4) Ein nach Abzug der rückständigen Mietforderung und der nachgewiesenen Kosten verbleibender Erlösüberschuss wird dem Mieter unverzüglich ausgekehrt.

(5) Im Fall des Zahlungsverzugs kann der Vermieter wahlweise oder kumulativ (i) die außerordentliche Kündigung nach § 12 Abs. 2 erklären und/oder (ii) die Androhung und Durchführung des Pfandverkaufs nach Abs. 2 und 3 einleiten. Die Ausübung eines Rechts schließt die Ausübung des anderen nicht aus.

§ 7 Versicherung

(1) Der Mieter ist verpflichtet, eine Boots-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(2) In der Haftpflichtversicherung sind Sliparbeiten ausdrücklich als Haftpflichtfall zu benennen. Der Mieter hat zusätzlich eine Sachversicherung abzuschließen, die Schäden durch oder während der Lagerung, des Transports sowie des Slipvorgangs (inkl. Brand, Diebstahl, Umsturz) abdeckt. Beide Versicherungen sind kumulativ erforderlich.

(3) Der Nachweis beider Versicherungen ist erstmalig bei Vertragsschluss und vor jedem Slipvorgang unaufgefordert vorzulegen. Ein Slipvorgang ohne Vorlage des gültigen Versicherungsnachweises ist unzulässig (§ 11a Abs. 1, Anlage A Abschnitt D).

§ 8 Rechte des Mieters

Der Mieter hat das Recht auf Zugang zu seinem Liegeplatz zu den üblichen Zeiten. Notwendige Reparaturen am Liegeplatz sind dem Vermieter zu melden. Der Mieter haftet für Verunreinigungen, die er verursacht.

§ 9 Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, sein Boot ordnungsgemäß zu befestigen. Er hat Diebstahl- und Feuerschutzmaßnahmen zu treffen und den Steg in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

§ 10 Haftung des Mieters

- (1) Der Mieter haftet für schuldhaft verursachte Schäden am Liegeplatz und an Einrichtungen des Vermieters.
- (2) Für Handlungen seiner Erfüllungsgehilfen haftet der Mieter wie für eigene Handlungen.
- (3) Personen, die den Liegeplatz mit Genehmigung des Mieters benutzen, haben eine Verzichtserklärung hinsichtlich Personen- und Sachschäden zu unterzeichnen.

§ 11 Haftung des Vermieters

- (1) Der Vermieter hält die Steganlage in verkehrssicherem Zustand.
- (2) Eine Haftung des Vermieters aus Gründen höherer Gewalt ist ausgeschlossen, soweit der Vermieter die Gefahr auch bei Anwendung zumutbarer Sorgfalt und trotz rechtzeitiger Kenntnis nicht hätte abwenden können.
- (3) Der Vermieter haftet bei leichter Fahrlässigkeit nur, soweit eine Kardinalpflicht verletzt wird.
- (4) Im Fall der Haftung ist diese begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Entgangener Gewinn ist ausgeschlossen.
- (5) Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Schäden aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (6) Für Erfüllungsgehilfen gilt die Haftungsbeschränkung entsprechend.
- (7) Für Schäden durch Dritte und Umwelteinflüsse übernimmt der Vermieter keine Haftung.

§ 11a Slipvorgang – Eigenverantwortung, Haftung und Verfahren

Neuer Paragraph – gilt ab April 2026 | Rechtsgrundlage: BGH X ZR 133/03 · LG Hamburg 417 HKO 47/23 (2025)

(1) Der Slipvorgang (Ein- und Auslippen) ist kein Vertragsbestandteil der Liegeplatzmiete. Er erfolgt in der alleinigen Eigenverantwortung des Mieters. Für die Nutzung der Slipanlage in Eigenregie wird eine Gebühr gemäß der jeweils gültigen Preisliste erhoben. Vor jedem Slipvorgang hat der Mieter die Checkliste gemäß Anlage A vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung bestätigt der Mieter, dass alle Sicherheitsvoraussetzungen erfüllt sind, Fahrzeug und Trailer sich in vorschriftsmäßigem Zustand befinden und er die alleinige Haftung für den Slipvorgang übernimmt.

(2) Der Mieter haftet für alle Schäden, die während des Slipvorgangs entstehen, insbesondere an Boot, Trailer, Fahrzeug, der Slipanlage, an Fahrzeugen Dritter und an Personen. Entstehen Schäden an der Slipanlage oder an Fahrzeugen Dritter während des Slipvorgangs des Mieters, trägt der Mieter die Beweislast dafür, dass er den Schaden nicht verschuldet hat (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB).

(3) Der Vermieter hält die Slipanlage als Verkehrssicherungspflicht im verkehrssicheren Zustand (§ 823 Abs. 1 BGB). Diese deliktische Pflicht begründet keine vertragliche Obhut am Boot des Mieters. Der Vermieter führt zu Beginn jeder Saison eine dokumentierte Inspektion durch; das Protokoll kann vom Mieter auf Anfrage eingesehen werden. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, den Slipvorgang zu beaufsichtigen oder Anweisungen zu erteilen.

4) Wird der Slipvorgang durch die Bootshaus Burchardt GmbH oder deren Personal durchgeführt, gelten ausschließlich die hierfür im jeweiligen Einzelauftrag oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters geregelten Haftungsbestimmungen.

Wird der Slipvorgang dagegen durch Herrn Rohrmoser oder einen sonstigen vom Mieter eigenständig beauftragten Dritten durchgeführt, gilt: Handelt dieser Dritte als Erfüllungsgehilfe des Mieters, haftet der Mieter für dessen Handlungen wie für eigene (§ 278 BGB). Wird der Dritte unmittelbar vom Mieter und nicht vom Vermieter beauftragt, besteht kein Vertragsverhältnis zwischen diesem Dritten und dem Vermieter; eine Haftung des Vermieters für Handlungen dieses Dritten ist ausgeschlossen.

(5) Eine Haftung des Vermieters für Schäden aus dem Slipvorgang ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Vermieters nicht ausgeschlossen ist, ist sie begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden (vgl. BGH, Urt. v. 30.11.2004 – X ZR 133/03). Entgangener Gewinn ist in jedem Fall ausgeschlossen. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Schäden aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen.

(6) Der Mieter führt den Slipvorgang auf eigene Gefahr durch. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der eigenverantwortlichen Durchführung des Slipvorgangs entstehen, soweit diese nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vermieters beruhen.

(7) Verweigert der Mieter die Unterzeichnung der Checkliste (Anlage A) oder beabsichtigt er, den Slipvorgang ohne vorherige Unterzeichnung durchzuführen, ist der Vermieter berechtigt, die Nutzung der Slipanlage für diesen Vorgang zu untersagen. Führt der Mieter den Slipvorgang ohne Unterzeichnung gleichwohl durch, gelten die Bestimmungen dieses § 11a und insbesondere die Haftungsregelung des Abs. 2 uneingeschränkt.

§ 12 Kündigung

(1) Das Mietverhältnis kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragszeitraumes (meist 1 Jahr bis zum 30.04. des Folgejahres) ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Der Vermieter kann das Mietverhältnis außerdem fristlos kündigen bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung oder bei nachhaltiger Belästigung anderer Mieter. Die gleichzeitige Ausübung des Pfandrechts nach § 6 bleibt unberührt.

(3) Der Mieter kann das Mietverhältnis außerordentlich fristlos kündigen, wenn der Liegeplatz dauerhaft unbenutzbar wird (z. B. durch Verlandung, dauerhaften Wegfall des Wasserzugangs oder behördliche Sperrung) und der Vermieter trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von vier Wochen Abhilfe schafft. Das gesetzliche außerordentliche Kündigungsrecht nach § 543 BGB bleibt für beide Parteien unberührt.

§ 13 Beendigung des Mietverhältnisses

Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter den Liegeplatz vollständig zu räumen. § 545 BGB (stillschweigende Verlängerung) findet keine Anwendung.

§ 14 Leistungen Winterlager

Das Slippen, der Transport sowie das Aufstellen des Bootes für das Winterlager sind keine Bestandteile des Mietvertrages und werden gesondert berechnet.

§ 15 Besondere Vorschriften Winterlager

Der Mieter hat die für das Winterlager vereinbarten Termine einzuhalten. Weisungen des Vermieters bezüglich des Winterlagers sind zu befolgen.

§ 16 Beendigung der Winterlagerzeit

Bei Beendigung der Winterlagerzeit hat der Mieter das Boot fristgemäß abzuholen. § 545 BGB findet keine Anwendung. Vom Mieter verursachte Schäden sind vor Abholung zu beseitigen.

§ 17 Zugang zum Winterliegeplatz

Der Zugang zum Winterliegeplatz ist nur mit Zustimmung des Vermieters gestattet. Die Zustimmung kann widerrufen werden.

§ 18 Reparaturen im Winterlager

Reparaturen am Boot im Winterlager bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Schweiß- und Schneidarbeiten sind verboten. Gasflaschen sind vor Einbringen in die Halle zu entfernen.

§ 19 Besondere Pflichten im Winterlager

Das Boot ist in verkehrssicherem Zustand zu lagern. Mehrkosten durch vorzeitige Abholung trägt der Mieter.

§ 20 Untervermietung Winterlager

Eine Untervermietung des Winterlagerplatzes ist nicht möglich.

§ 21 Sonstige Vereinbarungen

(1) Diese AGB werden auf der Website des Vermieters veröffentlicht, wurden dem Mieter ausgehändigt und sind Vertragsbestandteil.

(2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam (Salvatorische Klausel).

(4) Erfüllungsort ist Erkner. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Fürstenwalde/Spree, soweit gesetzlich zulässig.

(5) Grobe Verstöße gegen diese Bedingungen können zur fristlosen Kündigung führen.

(6) Mitteilungen des Vermieters gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse des Mieters versandt wurden.

(7) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(8) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten des Mieters (Name, Adresse, Bootsdaten, Zahlungs- und Versicherungsinformationen) erfolgt zum Zweck der Vertragsdurchführung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung, zu Betroffenenrechten und zur Löschung entnehmen Sie der Datenschutzerklärung des Vermieters, die dem Mieter bei Vertragsschluss ausgehändigt wird.

§ 22 VSBG-Hinweis

Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Der Vermieter wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Erkner, 01.07.2019



Mark Bornemann

TEIL 2 – MIETBEDINGUNGEN BOOTSVERLEIH

1. Allgemeines

1.1 Der Vermieter vermietet Boote ausschließlich an Personen, die im Besitz des erforderlichen Bootsführerscheins sind.

1.2 Das gemietete Boot ist vom Mieter pfleglich zu behandeln und nur bestimmungsgemäß zu nutzen.

1.3 Die Mitnahme von Tieren ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters gestattet.

1.4 Das Boot darf nur im vereinbarten Revier gefahren werden.

1.5 Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Vermietung bei ungeeigneten Witterungsverhältnissen abzulehnen.

2. Buchung, Reservierung und Stornierung

2.1 Reservierungen sind verbindlich. Eine Stornierung ist bis 14 Tage vor Mietbeginn kostenfrei möglich.

2.2 Bei Stornierung innerhalb von 14 Tagen vor Mietbeginn wird eine Stornogebühr von 50 % des Mietpreises erhoben.

2.3 Bei Nichterscheinen ohne vorherige Stornierung wird der volle Mietpreis berechnet.

2.4 Reservierungsänderungen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen, begründen aber keinen Rechtsanspruch.

3. Unverfügbarkeit

Ist das gebuchte Boot aus technischen Gründen nicht verfügbar, bemüht sich der Vermieter um ein gleichwertiges Ersatzboot. Ein Anspruch auf Bereitstellung eines Ersatzbootes besteht nicht. In diesem Fall wird der Mietpreis vollständig erstattet.

4. Übernahme, Benutzung und Rückgabe

4.1 Bei Übernahme des Bootes ist der Zustand gemeinsam zu prüfen und schriftlich festzuhalten. Vorhandene Schäden sind zu protokollieren.

4.2 Das Boot ist zum vereinbarten Zeitpunkt und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Verspätungen werden nach dem vereinbarten Stundensatz berechnet.

4.3 Der Mieter ist verpflichtet, das Boot vollständig betankt zurückzugeben.

5. Haftung

Der Mieter verpflichtet sich, das Boot mit größtmöglicher Sorgfalt zu nutzen. Er haftet dem Vermieter für Schäden am Boot und des Zubehörs, auch für den Verlust derselben. Den durch starke Beschädigung oder Verlust des Bootes entstehenden Folgeschaden (Verlust der Mieteinnahmen) kann der Vermieter dem Mieter gegenüber geltend machen. Sind Mieter und Bootsführer nicht identisch, haften beide gesamtschuldnerisch.

Auftretende Mängel am Boot sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter ist nicht befugt, eigenmächtig Reparaturen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Das Auftreten von Mängeln ist auch bei bester Pflege und Wartung nicht auszuschließen und begründet, sofern keine wesentliche Beeinträchtigung in der Gesamtnutzung des Bootes vorliegt, weder Regressanspruch gegen den Vermieter noch eine Kürzung des

Mietpreises oder einen Vertragsrücktritt. Der Genussverlust in Folge einer Havarie oder eines Unfalls, der während der Vermietung vorfällt, kann, unabhängig von der Ursache, nicht der Grund einer ganzen oder teilweisen Rückzahlung sein.

Im Falle eines Unfalls ist der Vermieter sofort zu informieren. Es ist dem Mieter nicht gestattet, gegnerische Ansprüche anzuerkennen.

Falls während der Fahrt ein technisches Problem auftritt, informieren Sie den Vermieter bitte umgehend. Der Vermieter wird sich sodann um die Lösung des Problems bemühen. Bei selbstverschuldeten Problemen werden die Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

Der Mieter und seine Begleiter nutzen das Boot und sein Zubehör auf eigene Gefahr. Ansprüche jeder Art gegen den Vermieter aus Schäden, die dem Mieter oder seinen Begleitern während der Nutzung, durch das Boot, Teile des Bootes oder des Zubehörs entstehen, sind ausgeschlossen. Des Weiteren ist jegliche Haftung für den Verlust oder Schäden an persönlichen Gegenständen des Mieters oder dessen Begleitern ausgeschlossen. Ausgenommen sind Fälle von grober Fahrlässigkeit seitens des Vermieters.

Für die Richtigkeit des eventuell überlassenen Kartenmaterials und die Anzeigengenauigkeit/Funktion eventuell eingebauter Instrumente übernimmt der Vermieter keine Gewähr.

6. Anforderungen an den Bootsführer

Der Bootsführer muss körperlich und geistig in der Lage sein, ein Sportboot zu führen. Er muss, ab einer Motorisierung von über 15 PS, im Besitz eines gültigen, amtlichen Sportbootführerscheins sein. Für den Bootsführer gilt ein absolutes Alkoholverbot. Er ist verpflichtet, sich über die Schifffahrtsvorschriften und andere einschlägige Regelungen zu informieren und diese einzuhalten.

7. Gerichtsstand und Gültigkeit

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Fürstenwalde/Spree. Es gilt allein deutsches Recht. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Werden Teile des Vertrages durch deutsche gesetzliche Bestimmungen ganz oder teilweise eingeschränkt oder aufgehoben, so behalten die übrigen Teile der Geschäftsbedingungen ihre Gültigkeit.

Die Hausordnung der Bootshaus Burchardt GmbH (Teil 3 dieser Gesamtfassung) ist Bestandteil dieses Mietvertrages. Der Mieter erklärt mit Unterzeichnung, die Hausordnung erhalten zu haben und sie anzuerkennen.

Erkner, am 01.04.2020



Mark Bornemann

TEIL 3 – MIETBEDINGUNGEN VERCHARTERUNG

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vercharterung der Bootshaus Burchardt GmbH

Vercharterer im Sinne der AGB ist die Bootshaus Burchardt GmbH, Werftstraße 9, 15537 Erkner.

Charterer ist der jeweilige Bootsmieter für den gebuchten Zeitraum.

§ 1 Vertragsabschluss

Der Abschluss des Chartervertrages erfolgt durch die Buchungsanmeldung des Charterers und die Bestätigung des Vercharterers in Textform. Weicht die Bestätigung von der Anmeldung ab, so liegt darin ein neues Vertragsangebot, an welches der Vercharterer 14 Tage gebunden ist. In dieser Zeit muss der Charterer dieses Angebot annehmen, andernfalls liegt kein gültiger Chartervertrag vor. Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der Leistungsbeschreibung des Vercharterers und den speziellen Buchungsunterlagen. Nebenabreden und Zusatzwünsche müssen in die Anmeldung und die Bestätigung aufgenommen werden.

§ 2 Kündigung, Vertragsrücktritt

Kommt der Charterer seiner Zahlungsverpflichtung zu den festgelegten Zahlungsterminen nicht nach, kann der Vercharterer die Leistung verweigern. Einer Mahnung bedarf es nicht. Falls der Zahlungseingang nicht fristgerecht erfolgt, ist der Vercharterer berechtigt, ohne vorherige Ankündigung die Yacht anderweitig zu verchartern.

Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare und außergewöhnliche Umstände wie Krieg, Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Naturkatastrophen berechtigen beide Teile zur außerordentlichen fristlosen Kündigung. Hochwasser, Trockenheit oder ähnliche Gründe berechtigen nicht zur Kündigung.

Kann der Charterer die Charter nicht antreten, so hat er unverzüglich den Vercharterer zu informieren. Gelingt eine Ersatzcharter, so hat der Charterer nur die entstandenen Kosten sowie eine einmalige Bearbeitungsgebühr von EUR 100 zu zahlen. Ebenso wird für Umbuchungen eine Bearbeitungsgebühr von EUR 100 erhoben. Dem Charterer wird der Nachweis gestattet, dass in den vorgenannten Fällen keine Kosten in Höhe der Bearbeitungsgebühr oder Umbuchungsgebühr oder überhaupt keine Kosten entstanden sind. Soweit bereits darüber hinausgehende Zahlungen geleistet wurden, werden diese zurückerstattet. Gelingt keine geeignete Ersatzcharter, hat der Charterer die vollen Chartergebühren zu zahlen. Der Vercharterer empfiehlt den Abschluss einer Rücktrittskostenversicherung. Ebenso empfiehlt der Vercharterer den Abschluss einer Auslandsranken- und Unfallversicherung.

§ 3 Kautio

Bei Übernahme der Yacht ist die Kautio in bar oder durch einen von einer Bank bestätigten Scheck oder durch vorherige Überweisung zu hinterlegen und wird bei zeitgerechter und ordnungsgemäßer Rückgabe der Yacht zurückerstattet. Für verlorene oder beschädigte Ausrüstungsgegenstände können vom Vercharterer die tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten von der Kautio einbehalten werden. Bei Beschädigungen, deren Höhe am Tage der Rückgabe nicht feststellbar ist, wird die gesamte Kautio solange einbehalten, bis die Schadenfeststellungen abgeschlossen sind und feststeht, dass den Charterer keine Ersatzpflicht trifft. Andernfalls erfolgt Rechnungsstellung und Abrechnung nach Behebung des Schadens.

§ 4 Versicherung

Es besteht eine Vollkaskoversicherung für die Yacht. Daneben besteht eine Haftpflichtversicherung für Personen- und/oder Sachschäden. Die Versicherungen können bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens

leistungsfrei sein. Bei grob fahrlässiger Verursachung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Versicherungen haben eine Selbstbeteiligung in Höhe der gezahlten Kautions, die der Charterer bei jedem schuldhaft verursachten Schadensereignis trägt. Die Versicherungsbedingungen des Versicherungsunternehmens sind Bestandteil dieses Chartervertrages und können auf Wunsch vor einem Vertragsabschluss in Textform vom Vercharterer angefordert oder in den Geschäftsräumen eingesehen werden.

Der Charterer haftet für alle von der Versicherung nicht ersetzten Schäden, sofern eigenes Verschulden oder ein Verschulden von Mitgliedern der Crew gegeben ist. Die Haftung erstreckt sich auch auf leichte Fahrlässigkeit. Ein Regress der Versicherung beim Charterer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens bleibt vorbehalten.

Nicht versichert sind die persönlichen Gegenstände des Charterers und der Crew. Die Versicherung haftet nicht bei selbstverschuldeten Unfällen von an Bord befindlichen Personen. Ansprüche aus Schäden, die dem Charterer oder der Crew während der Nutzung durch das Boot oder das Zubehör oder im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, sind ausgeschlossen.

§ 5 Chartergebiet

Das Chartergebiet und die Fahrtgrenzen sind im Chartervertrag vereinbart. Dieses Revier darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Vercharterers überschritten werden.

§ 6 Befähigungen

Der Charterer erklärt ausdrücklich, dass er oder der aufgeführte Schiffsführer über alle seemännischen Kenntnisse verfügt, die zum Führen eines Schiffes im Chartergebiet erforderlich sind und – sofern erforderlich – im Besitz eines für das das Fahrtgebiet und das Boot gültigen Führerscheins ist. Der Vercharterer kann den Charterer auffordern, seine Fähigkeiten bei einer Probefahrt unter Beweis zu stellen.

Der Charterer hat sich vor Antritt eines Törns die notwendige Revierkenntnis durch Studium der Seekarten, Handbücher usw. zu verschaffen. Er haftet für Navigationsfehler.

Die Vorschriften für die Nutzung von Funkmitteln und Seenotsignalen sind seitens des Vercharterers und Charterers einzuhalten.

§ 7 Nutzung

Nach der Übergabe durch den Vercharterer kann die Yacht im üblichen und der guten Seemannschaft entsprechenden Rahmen genutzt werden. Alle Verbrauchsstoffe wie Diesel, Öl, Gas, Petroleum und Trockenbatterien gehen zu Lasten des Charterers und werden nach Abschluss der Reise gesondert berechnet.

Der Ölstand und der Kühlwasserstand des Motors sind täglich zu überprüfen. Die Temperaturanzeige sowie der Kühlwasseraustritt des Motors müssen bei Betrieb laufend überwacht werden. Schäden, die durch Trockenlaufen des Motors oder Überhitzung entstehen, sind nicht versichert und gehen bei schuldhafter Verursachung zu Lasten des Charterers.

Der Charterer verpflichtet sich:

- das Schiff im Sinne einer verantwortungsbewussten Führung und unter Berücksichtigung der guten Seemannschaft zu handhaben
- die Yacht nur mit Bootsschuhen zu betreten
- nur unter Maschine in Häfen ein- und auszulaufen

- Fahrten bei Dunkelheit nicht bzw. nur mit besonderer Vorsicht vorzunehmen, wenn der Charterer oder ein Crewmitglied über ausreichende Erfahrung verfügt; in einigen Seegebieten sind Nachtfahrten oder Fahrten bei Dunkelheit verboten, hierauf wird im Chartervertrag gesondert hingewiesen
- bei Ankündigung gefährlicher Wetter- und Seeverhältnissen (Wind ab Stärke 7 Bft.) den Hafen nicht zu verlassen/aufzusuchen
- keine Veränderungen am Schiff oder an der Ausrüstung vorzunehmen
- nicht mit mehr oder nur mit den Personen zu belegen, die in der Crewliste angegeben sind (gilt auch für Kinder) und nicht mit mehr Personen, als für die Yacht zugelassen sind
- den Törn so zu planen, dass auch bei schwierigen Wetter- und Seeverhältnissen eine zeitgerechte Rückkehr möglich ist
- das Schiff nicht an Dritte weiterzugeben oder zu vermieten
- keine undeklarierten zollpflichtigen Waren oder gefährlichen Güter an Bord zu führen
- keine Wett- und Regattafahrten zu bestreiten
- das Schiff nur im Notfall abschleppen zu lassen; das Abschleppen hat mit der an Bord befindlichen Schleppleine zu erfolgen; die Verwendung von Stahltrossen ist strikt untersagt
- die An- und Abmeldung beim Hafenkaptän vorzunehmen, die Hafengebühren zu entrichten und die gesetzlichen Bestimmungen der Gastländer zu beachten
- das Logbuch ordnungsgemäß zu führen und an Bord zu belassen
- keine gewerbliche Personenbeförderung zu betreiben

§ 8 Rechte und Pflichten des Charterers bei Mängeln oder im Schadenfall (vermieterfreundliche Fassung)

(1) Hat die Yacht bei Überlassung an den Charterer einen **erheblichen** Mangel, der ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch **nicht nur unerheblich beeinträchtigt**, oder entsteht während der Charterzeit ein solcher erheblicher Mangel, so ist der Charterer verpflichtet, den Vercharterer unverzüglich zu informieren und ihm zunächst **innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Abhilfe** zu geben.

(2) Solange die Tauglichkeit der Yacht infolge eines erheblichen, vom Vercharterer zu vertretenden Mangels **vollständig aufgehoben** ist **und** der Vercharterer trotz rechtzeitiger Anzeige und angemessener Fristsetzung keine Abhilfe leistet, ist der Charterer für diesen Zeitraum von der Entrichtung der Chartergebühr befreit. Für die Zeit, in der die Tauglichkeit nur **erheblich gemindert** ist, kann der Charterer eine **angemessene Herabsetzung** der Chartergebühr verlangen. Eine **unerhebliche** Beeinträchtigung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.

(3) Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels der Yacht bestehen nur, wenn der Vercharterer den Mangel zu vertreten hat oder sich mit der Beseitigung des Mangels in Verzug befindet und der Charterer den Mangel zuvor ordnungsgemäß angezeigt sowie eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt hat. Etwaige Schadensersatzansprüche sind im Übrigen der Höhe nach nach Maßgabe von § 12 dieser AGB beschränkt.

(4) Der Charterer ist nur berechtigt, einen Mangel selbst zu beseitigen oder einen Dritten mit der Mangelbeseitigung zu beauftragen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wenn
a) der Vercharterer mit der Mangelbeseitigung trotz Anzeige und angemessener Fristsetzung in Verzug ist oder
b) die sofortige Mangelbeseitigung zur Abwendung eines unmittelbar drohenden, erheblichen Schadens an der

Yacht zwingend erforderlich ist **und** der Vercharterer nicht rechtzeitig erreichbar ist. In allen anderen Fällen bedarf die Selbstvornahme der **vorherigen Zustimmung** des Vercharterers.

(5) Kennt der Charterer den Mangel der Yacht bei Vertragsschluss oder bei Übernahme oder bleibt ihm dieser infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt, stehen ihm Rechte auf Minderung, Rücktritt, Selbstvornahme und Schadensersatz nur zu, wenn der Vercharterer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Nimmt der Charterer die Yacht trotz erkennbaren Mangels an, kann er Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn er sich diese Rechte bei der Annahme ausdrücklich vorbehält.

(6) Zeigt sich während der Charterzeit ein Mangel an der Yacht oder tritt ein Schaden an der Yacht ein, hat der Charterer dies dem Vercharterer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn eine Maßnahme zum Schutz der Yacht gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich ist oder ein Dritter sich ein Recht an der Yacht anmaßt. Unterlässt der Charterer die unverzügliche Anzeige, ist er dem Vercharterer zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit der Vercharterer infolge der unterlassenen oder verspäteten Anzeige keine Abhilfe schaffen konnte, ist der Charterer nicht berechtigt, eine Minderung der Chartergebühr, Schadensersatz oder eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ohne vorherige angemessene Fristsetzung zur Abhilfe geltend zu machen.

(7) Bei Schäden an der Yacht oder bei Personenschäden fertigt der Charterer eine umfassende Niederschrift über den Hergang und die Schäden an und sorgt – soweit zumutbar – für eine schriftliche Gegenbestätigung durch den Hafenkapitän, einen Arzt, Sachverständigen oder sonstigen geeigneten Zeugen. Der Charterer ist für entsprechende Logbucheinträge verantwortlich.

(8) Der Charterer ist verpflichtet, den Vercharterer bei Havarien, vorhersehbarer Verspätung, Verlust, Manövrierunfähigkeit, Beschlagnahme oder Behinderung der Yacht durch Behörden oder Außenstehende unverzüglich zu informieren. Bei Diebstahl der Yacht oder eines Ausrüstungsgegenstandes hat der Charterer unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Der Charterer hat dafür zu sorgen, dass ihn Nachrichten des Vercharterers mit Reparatur- oder sonstigen Anweisungen erreichen können.

§ 9 Erfüllung / Nichtverfügbarkeit des Schiffes

(1) Die Bereitstellung des Schiffes erfolgt an dem im Chartervertrag vereinbarten Ort zum vereinbarten Zeitpunkt. Ist die Bereitstellung dort aus tatsächlichen oder technischen Gründen nicht möglich, wird der Charterer hierüber unverzüglich informiert.

(2) Da der Vercharterer nur ein einziges Charterboot vorhält, besteht **kein Anspruch des Charterers auf Stellung eines Ersatzbootes**. Kann das vertraglich vereinbarte Schiff nicht rechtzeitig zum Beginn der Charterzeit bereitgestellt werden, ist der Charterer verpflichtet, dem Vercharterer eine **angemessene Nachfrist zur Bereitstellung** zu setzen. Eine Nachfrist von 48 Stunden ab dem vereinbarten Charterbeginn gilt im Regelfall als angemessen.

(3) Wird das Schiff auch innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht bereitgestellt und ist die vertragsgemäße Nutzung damit vollständig ausgeschlossen, kann der Charterer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts werden dem Charterer die auf den Chartervertrag geleisteten Zahlungen zurückerstattet. Weitergehende Rechte, insbesondere auf Schadensersatz, bestehen nur nach Maßgabe von § 12 dieser AGB.

(4) Verzögert sich die Bereitstellung des Schiffes lediglich vorübergehend und bleibt die Charter im Übrigen durchführbar, kann der Charterer für die Zeit, in der die Nutzung des Schiffes vollständig unmöglich war, eine **angemessene Minderung** der Chartergebühr verlangen. Ein Rücktrittsrecht besteht in diesem Fall nur, wenn die Verzögerung so erheblich ist, dass dem Charterer die Durchführung der Charter unter Berücksichtigung der Gesamtcharterdauer nicht mehr zugemutet werden kann.

(5) Soweit auf dem Gelände des Vercharterers während einer Verzögerung der Bereitstellung **freie Ferienwohnungen oder sonstige Unterkünfte** verfügbar sind, kann der Vercharterer dem Charterer und seiner Crew für die Dauer der Verzögerung **nach Wahl des Vercharterers** eine Unterkunft **gegen gesonderte**

Vereinbarung anbieten; ein Anspruch hierauf besteht nicht. Kosten der Verpflegung sowie sonstige Aufwendungen des Charterers oder der Crew werden nicht übernommen.

(6) Weitergehende Ansprüche des Charterers, insbesondere auf Ersatz von Reise-, Übernachtungs-, Umbuchungs- oder Reiseversicherungskosten sowie auf Ersatz nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit, sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Vercharterers entgegenstehen.

§ 10 Übernahme des Schiffes

Dem Charterer wird das Schiff vollgetankt und mit einer vollen Gasflasche übergeben. Ordnungsgemäßer Schiffszustand, vollständige Ausrüstung und Inventar werden anhand einer Checkliste bzw. eines Ausrüstungsverzeichnisses vom Charterer überprüft und durch seine Unterschrift bestätigt. Die Bestätigung über den ordnungsgemäßen Schiffszustand umfasst alle sichtbaren Schäden am Schiff, dessen Zubehör und Ausrüstung. Sind Schäden an diesen Teilen vorhanden, so sind diese bei Übernahme vom Charterer schriftlich auf der Checkliste/dem Ausrüstungsverzeichnis festzuhalten und vom Vercharterer gegenzuzeichnen. Liegt eine schriftliche und gegengezeichnete Schadensliste nicht vor oder wird diese nicht erstellt, trägt der Charterer die Beweislast dafür, dass der Schaden nicht während seiner Charterzeit entstanden ist.

Der Vercharterer übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Seekarten, die Anzeigegenauigkeit und Funktion der Instrumente und die Leistung des Kühlschranks, Echolots und Bugstrahlruders keine Gewähr.

Für die Übergabe, das Ein- und Auschecken des Schiffes und die Überprüfung der Ausrüstung steht dem Vercharterer ein Zeitraum von 3 Stunden zu, gerechnet vom Beginn der Charterzeit.

§ 11 Rückgabe

Nach Beendigung der Charter übergibt der Charterer dem Vercharterer das aufgetankte Schiff mit vollen Gasflaschen in gereinigtem Zustand (innen und außen). Eine Verlängerung der vereinbarten Charterzeit ist ohne Einwilligung des Vercharterers nicht möglich. Die Anwendung des § 545 BGB wird ausgeschlossen. Setzt der Charterer die Nutzung nach Beendigung der Charter fort, so hat er die vereinbarte Charter bis zur Rückgabe zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch den Vercharterer bleibt hiervon unberührt.

Verlorengegangene, beschädigte oder nicht mehr funktionsfähige Gegenstände sind dem Vercharterer, soweit noch nicht erfolgt, nach der Rückkehr unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere sind Grundberührungen zu melden. Werden Schäden am Schiff, dessen Zubehör und Ausrüstung bei Rückgabe nicht ohne schuldhaftes Zögern angezeigt und vom Vercharterer erst später festgestellt, trägt der Charterer die Beweislast, dass der Schaden nicht während seiner Charterzeit eingetreten ist.

Wird das Schiff schuldhaft erst nach Beendigung der Charterzeit zurückgegeben, so hat der Charterer den entstehenden Schaden des Vercharterers zu tragen. Meteorologische Ereignisse müssen durch flexible Törnplanung einkalkuliert werden. Der Charterer haftet unter anderem für Schäden oder Kosten, die dem Vercharterer oder Dritten, z. B. spätere Crews, durch Nichteinhaltung des Vertrages entstehen. Der Vercharterer ist berechtigt, diese Ansprüche Dritter im eigenen Namen gegenüber dem Charterer geltend zu machen. Falls der Charterer das Schiff an einem anderen Ort als dem vereinbarten verlässt, werden ihm die Kosten für die Rücküberführung des Schiffes zu Wasser oder zu Land berechnet, soweit diese Kosten nicht im Rahmen eines Versicherungsfalles von der Versicherung getragen werden.

Die Rückgabe gilt erst dann als erfolgt, wenn das Schiff wieder am vereinbarten Hafen eingetroffen ist. Wird das Schiff vom Charterer nicht in gereinigtem Zustand übergeben, wird eine Reinigungsgebühr nach tatsächlichem Aufwand berechnet, außerdem wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 erhoben. Eine

Toilettenverstopfung wird mit EUR 150 berechnet. Dem Charterer ist der Nachweis gestattet, dass die vorgenannten Kosten überhaupt nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden sind.

Für Handlungen und Unterlassungen seitens des Charterers, für die der Vercharterer von dritter Seite in Anspruch genommen wird, hält der Charterer den Vercharterer frei. Kann das Schiff aufgrund eines vom Charterer oder seiner Crew schuldhaft verursachten Zustandes nicht rechtzeitig dem nachfolgenden Charterer übergeben werden, so haftet der Charterer wie bei einer verspäteten Rückgabe des Schiffes.

§ 12 Haftung des Vercharterers

Die Haftung des Vercharterers bei höherer Gewalt ist ausgeschlossen.

Der Vercharterer haftet bei leicht fahrlässig verursachten Schäden beschränkt. Eine Haftung des Vercharterers besteht nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Miet- oder Chartervertrag dem Vercharterer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Miet- oder Chartervertrages oder sonstigen Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Charterer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Vercharterers auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Vercharterers. Dasselbe gilt auch für Schäden, die durch einen Mangel des vercharterten Bootes oder der vercharterten Yacht verursacht werden.

Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Ansprüche, die auf Grund einer vom Vercharterer übernommenen Garantie oder eines vom Vercharterer arglistig verschwiegenen Mangels entstanden sind. Sie gelten ferner nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung des Vercharterers, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vercharterers, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

§ 13 Datenschutz und Weitergabe personenbezogener Daten

Der Vermieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mieters ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen, soweit dies für die Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Mietvertrages erforderlich ist. Dazu gehören insbesondere die Erfassung von Kontaktdaten, Angaben zur Identität, Führerscheindaten, Zahlungsinformationen sowie Angaben zur Kautionsverwaltung.

Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. an Behörden), zur Erfüllung vertraglicher Pflichten erforderlich ist (z. B. an Versicherungsunternehmen im Schadensfall oder Zahlungsdienstleister bei der Abwicklung von Zahlungen) oder der Mieter ausdrücklich eingewilligt hat.

Die Daten werden ausschließlich für die genannten Zwecke verwendet und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Der Vermieter trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um personenbezogene Daten vor Verlust, Missbrauch, unbefugtem Zugriff oder Offenlegung zu schützen.

§ 14 Sonstiges

Mündliche Absprachen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie vom Vercharterer in Textform bestätigt werden.

Bei Rechenfehlern werden die Chartergebühren gemäß der gültigen Preisliste korrigiert. Bei Druckfehlern sind Änderungen vorbehalten. Preiskorrekturen können auftreten, wenn sich die örtlichen Steuern und Abgaben, die in den Preisen enthalten sind, ändern.

Erfüllungsort ist der Betriebssitz des Vercharterers bzw. der vereinbarte Übergabeort der Charteryacht.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Vertrags im Übrigen.

Es kommt deutsches Recht zur Anwendung.

Diese Geschäftsbedingungen gelten nicht für Vermittlungen von Yachtcharterleistungen, dann gelten die Charterbedingungen des jeweiligen Vercharterers, die dem Yachtcharterkunden vor Vertragsabschluss überreicht werden.

§ 15 Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Vermieter wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Erkner, am 17.10.2025



Mark Bornemann, Geschäftsführer der Bootshaus Burchardt GmbH

TEIL 4 – HAUSORDNUNG DER BOOTSHAUS BURCHARDT GMBH

A Bootshaus Burchardt: Werftstraße 9 in 15537 Erkner

B bootshaus-wolzig.de: Wolziger Straße 10 in 15859 Görzdorf bei Wolzig

C Bootshaus Senzig: Grüner Weg 55, 15712 Senzig

D Standort Wenzlow: Wenzlower Straße 5, 15754 Heidensee / OT Wenzlow

- 1) Der Bootsstandmieter hat die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß die Hausordnung sowohl von ihm, von seiner Familie, als auch von seinen Besuchern eingehalten wird.
- 2) Jeder Mieter ist verpflichtet, Gelände und Bootshausräume sauber zu halten. Abfälle von Bootsüberholungen sind täglich, sofort nach Beendigung der Arbeiten zu entsorgen.
- 3) Schleifarbeiten innerhalb des Bootshauses bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Vermieters.
- 4) Jegliche Arbeiten an Booten, die den Rahmen einer Frühjahrsüberholung übersteigen, bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Vermieters.

- 5) Stromentnahme ist nur mit Genehmigung des Vermieters und gegen Zahlung eines Entgeltes erlaubt, sofern der Strom nicht vom miereigenen Elektrozähler des Bootes oder der Ferienwohnung erfaßt ist. Einzelheiten sind beim Hafenmeister zu erfragen.
- 6) Hunde sind auf dem Gelände anzuleinen.
- 7) Langsames Fahren mit den Booten innerhalb der Bootssteganlagen ist Pflicht jedes Mieters. Ebenso langsames Fahren mit dem Fahrrad und dem Auto (höchstens 10 km/h) auf dem Gelände.
- 8) Die Stege sind für jederzeitigen Durchgang freizuhalten. Das Betreten der Zwischenstege ist jeweils nur einer Person gestattet.
- 9) Veränderungen an den Steganlagen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters gestattet.
- 10) Das Anbringen von Schutzgegenständen wie z. B. Fender usw. ist Sache des Mieters. Die Anbringung muß so erfolgen, daß sie jederzeit leicht entfernt werden können und sie kein Hindernis bei notwendigen Reparaturarbeiten bilden.
- 11) Das Abstellen von Utensilien im Bootshaus und auf den Garderobenschränken ist unerwünscht.
- 12) Das Rauchen und der Umgang mit offener Flamme in den Bootshausräumen ist polizeilich verboten, ebenfalls das Lagern von Motoren, leicht brennbaren Flüssigkeiten und Gasen.
- 13) Die Anmietung eines Bootsstandes schließt keinen Anspruch auf einen Parkplatz für Kraftfahrzeuge auf dem Grundstück ein. Preis pro Tag und PKW 1 Euro in Erkner. In Wolzig kann das Fahrzeug auf dem Parkplatz kostenfrei abgestellt werden.
- 14) Jegliches Waschen und Reparieren von KFZ auf dem Grundstück ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters erlaubt.
- 15) Das Betreten der Werkstatt Räume ist ausdrücklich verboten, ebenso die eigenmächtige Entnahme und Benutzung von Werkzeugen.
- 16) Die Benutzung der Imbiss-Ecke im Garten in Erkner ist nur als zahlender Gast möglich. Das Abstellen und Lagern von Gegenständen im Sommergarten ist nicht gestattet.
- 17) Das Lärmen, Randalieren und Belästigen anderer Personen wird als grober Verstoß (s. Punkt 2 der Mietbedingungen) empfunden. Die Lautstärke von Musikinstrumenten und Radios ist so zu halten, dass sie nicht als Belästigung empfunden wird.
- 18) Undichte und verwahrloste Boote entbinden den Mieter vom Vertrag.
- 19) Es dürfen im Bootsstand keine Gegenstände wie Angelruten, Stangen, Ruder etc. aus den Booten herausragen.
- 20) Es ist erwünscht, daß das Auf-Winterlager-Bringen der Boote im September beginnt und im Laufe des Oktober jeden Jahres abgeschlossen ist.
- 21) Es dürfen im Wasserstand keine Boote einfrieren. Der Vermieter kann bei Frostgefahr solche Boote auf Kosten des Mieters an Land bringen. In Ausnahmefällen muß die schriftliche Genehmigung des Vermieters eingeholt werden.
- 22) Wenn die Boote auf Winterlager gebracht werden, sind von den Wasserständen alle Utensilien, wie Tauwerk, Schäkel, Federn, Fender usw. zu entfernen (Diebstahlgefahr bei Eis).

- 23) Für den Slipvorgang gelten ausschließlich § 11a der Mietbedingungen Bootsliegeplatz sowie Anlage A (Checkliste). Die Slippordnung im Einzelnen wird ggf. persönlich durch den Vermieter/Hafenmeister ausgehändigt.
- 24) Im Winterhalbjahr wird von dem Bootseigentümer und seiner Begleitung aus Sicherheitsgründen erwartet, daß man sich zuerst in die Anwesenheitsliste (Buch) einträgt und dann zum Boot geht.
- 25) Die Überlassung von Bootsständen – auch kurzfristig – an zweite Personen ist nur mit Genehmigung des Vermieters gestattet.
- 26) Beim Verkauf von Booten haftet der Verkäufer (vertraglicher Bootsstandsmieter) so lange für die Mietzahlung, bis der Käufer mit dem Vermieter einen eigenen Vertrag abgeschlossen hat.
- 27) Es wird nochmals ausdrücklich jede Haftung für Schäden an den Booten durch Diebstahl, Einbruch, Feuer oder herabfallende Äste bzw. umstürzende Bäume abgelehnt und jedem Bootseigentümer empfohlen, sich und sein Boot ausreichend zu versichern (siehe auch Nr. 1 der Mietbedingungen). Ebenfalls wird jedem Mieter angeraten, seine Versicherungspolice dahingehend zu überprüfen, ob die Sliparbeiten ausdrücklich benannt sind.
- 28) Angeln ist nur mit gültiger Angelkarte erlaubt.
- 29) Jede Mietvertragsänderung bedarf der Schriftform – siehe auch Nr. 6 der Mietbedingungen (Rückseite des Mietvertrages).
- 30) Um Unfällen mit Fahrzeugen vorzubeugen ist im gesamten Gelände 10 km/h festgelegt.
- 31) Gilt nur in Wolzig: Grünabfälle ohne Essenreste können in Absprache mit dem Hafenmeister gelagert bzw. entsorgt werden.
- 32) Gilt nur in Wolzig: Die Winterliegeplätze außerhalb der Bungalows sind ausdrücklich kostenpflichtig.
- 33) Gilt nur in Wolzig: Der Hafenmeister in Wolzig, Herr Rohrmoser, ist berechtigt, gegen Quittung zu kassieren.
- 34) In wiederholten besonders schweren Fällen a) der Umweltverschmutzung, b) der Raserei an Land und im Wasser, c) der Lärmbelästigung, d) der Missachtung des Leinenzwangs für Hunde, e) der Untervermietung von Booten, f) der illegalen Übernachtung von Personen, die nicht im Mietvertrag genannt sind; Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verantwortlichen vor Ort/Hausmeister, g) Abstellen von Utensilien bzw. Booten oder Autos an ungeeigneten Stellen, h) der ungenehmigten Entnahme von Elektroenergie oder des Nichtbegleichens der Energiekosten binnen 14 Tagen behält sich der Vermieter ein fristloses Kündigungsrecht vor.

1.7.2019



Mark Bornemann

TEIL 5 – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Bootshaus Burchardt GmbH (nachstehend auch Vermieter genannt)

A Standort Erkner: Werftstr. 9–10, 15537 Erkner

B Standort Wolzig: Wolziger Str. 10, 15859 Storkow / Görzdorf

C Standort Senzig: Grüner Weg 55, 15712 Senzig

D Standort Wenzlow: Wenzlower Straße 5, 15754 Heidensee / OT Wenzlow

Geschäftsgegenstand: Es werden Bootsliegeplätze im Wasser oder/und an Land vermietet, ggf. mit Strom und Trinkwasserversorgung. Unsere Bedingungen gelten für Winter- und Sommerliegeplätze im Freiland oder in der Halle.

1. Das Betreten des Grundstücks, die Nutzung der Außenanlagen und ggf. der Halle durch den Mieter und seine Begleitung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Zugang der Bootshalle ist nur nach vorheriger Absprache möglich.
2. Der Mieter erkennt den Zustand der Halle, der Außenanlagen (z. B. Steg und Zuwegung) als vertragsgerecht an. Etwaige Veränderungen am Ufer oder Steg sind dem Vermieter zu melden (betreffs Abhilfe bei Gefahr).
3. Auf Brandschutz ist zu achten. Offenes Feuer auf dem Gelände ist verboten. Treibstoffe dürfen in Gebäudeteilen nicht eingelagert werden. Grillen ist nur am zentralen Grillplatz (Betonfläche neben dem Pavillon) genehmigt.
4. Der Eigner hat Zugang zu seinem Boot. Angehörige des Eigners und andere Personen, welche ein berechtigtes Interesse am Betreten des Bootes haben, sind verpflichtet, sich auf Verlangen als solche auszuweisen.
5. Der Bootsführer hat im Hafen und in der Einfahrt eine Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h einzuhalten.
6. Hunde sind anzuleinen. Exkremente des Hundes sind zu entsorgen.
7. PKW's sind auf dem Parkplatz abzustellen, sollte dieser vollbesetzt sein, auch auf Beton- und Schotterflächen in der Trafostraße (Wolzig).
8. Bei Nutzung der öffentlichen Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten.
9. Restabfälle können nicht auf dem Grundstück hinterlassen werden. Müll kann gegen Entgelt beim Hausmeister abgegeben werden. Für die Entsorgung eventueller Schadstoffreste (Farben) hat der Mieter selber zu sorgen.
10. Kleinere Arbeiten des Eigners an seinem Boot können ausgeführt werden. Für durch Arbeiten entstandene Schäden am Eigentum Dritter haftet der Bootseigner. Jegliche Arbeiten an Booten, die den Rahmen einer Frühjahrsüberholung übersteigen, bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Vermieters.
11. Der Mieter verpflichtet sich, Boot und bewegliche Teile so zu befestigen, dass Beschädigungen anderer Boote ausgeschlossen sind.
12. Während der Dauer des Mietverhältnisses hat der Mieter dem Vermieter gegenüber jede Veränderung hinsichtlich des Eigentums an Booten und Trailern schriftlich anzuzeigen.
13. Für das an Land- und ins Wasser bringen der Boote ist der Eigentümer verantwortlich. Das Ein- und Auslippen der Boote ist nicht Vertragsbestandteil. Es gelten § 11a der Mietbedingungen Bootsliegeplatz und

Anlage A. Optionen: a) Firma Bootshaus Burchardt GmbH nach schriftlichem Antrag und Preisabsprache, b) Firma Rohrmoser nach schriftlichem Antrag, c) Eigenregie mit eigenem Fahrzeug gegen Gebühr gemäß § 11a Abs. 1. Allen Bootseignern wird ein eigener Hafentrailer empfohlen.

14. Verbleibt das Boot zum Winter im Hafen (Mieter slippt nicht, beauftragt keinen Slippvorgang und lagert das Boot nicht auswärts), so kann ab 14.10. des Jahres das Boot durch die Bootshaus Burchardt GmbH oder andere Beauftragte an Land gebracht werden, oder aber im Wasser belassen werden. Für Schäden in all diesen Fällen haftet der Bootseigner. Eine Slippverweigerung seitens des Vermieters ist möglich.

15. Für alle Schäden, die durch die oder während der Lagerung entstehen können, ebenso Slip-, Transport-, Brandschäden, Umsturz vom Lagerplatz, Diebstahl und dergleichen ist das Boot und ggf. Trailer vom Mieter zu versichern.

16. Der Mieter ist verpflichtet, eine geeignete Boots-Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die Slipparbeiten als Haftpflichtfall ausdrücklich benennt.

17. Die Bootshaus Burchardt GmbH haftet – auch für ihre Erfüllungsgehilfen – bei leichter Fahrlässigkeit nur, soweit eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wird. Die Haftung ist in diesem Fall begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden; entgangener Gewinn ist ausgeschlossen. Uneingeschränkt gehaftet wird für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Im Übrigen gelten § 11 und § 11a der Mietbedingungen Bootsliegeplatz.

18. Die Mietbedingungen (Liegeplatz, Bootsverleih und Vercharterung) sind Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

19. Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Vertrag im übrigen bleibt wirksam. Gerichtsstand ist Fürstenwalde.

20. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Der Vermieter wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

1.7.2019



Mark Bornemann

ANLAGE A – CHECKLISTE SLIP-PROZESS

Gemäß § 11a Mietbedingungen Bootsliegeplatz | Bootshaus Burchardt GmbH

Name / Bootseigner:

Bootskennzeichen / Bootsname:

Trailer-Kennzeichen:

Datum / Uhrzeit Slipvorgang:

A Fahrzeug und Trailer

- Fahrzeug (Zugfahrzeug) in ordnungsgemäßem Zustand
- Trailer in ordnungsgemäßem Zustand, Beleuchtung funktionsfähig
- Trailer-Kupplung sicher verriegelt und geprüft
- Reifenzustand Trailer ausreichend
- Sicherungsseil/-kette am Trailer befestigt
- Stützrad hochgekurbelt und gesichert

B Boot

- Boot auf dem Trailer ordnungsgemäß befestigt
- Gesamtgewicht Trailer + Boot im zulässigen Bereich
- Ablassschraube / Bodenventil geprüft
- Lose Teile am Boot gesichert oder entfernt
- Mast / Aufbauten gesichert (soweit vorhanden)

C Slipanlage und Umgebung

- Slipbahn frei von Hindernissen
- Ufer- und Wasserbereich kontrolliert
- Genügend Rangierfläche vorhanden
- Keine Gefährdung Dritter erkennbar

D Versicherung

- Haftpflichtversicherung mit ausdrücklicher Benennung von Sliparbeiten liegt vor
- Sachversicherung für Lager-, Transport- und Slip-Schäden liegt vor

E Persönliche Eignung

- Mieter / durchführende Person ist fahr- und einsatzfähig

Keine erkennbare Alkohol- oder Drogeneinwirkung

Ausreichende Einweisung / Erfahrung vorhanden

F Abschluss

Slipvorgang erfolgt in Eigenverantwortung des Mieters

Der Mieter erkennt § 11a der Mietbedingungen Bootsliegeplatz an

Unterschrift Mieter:

Unterschrift Hafenmeister / Vertreter:

Bemerkungen / Protokoll-Nr.:

ANLAGE B – DATENSCHUTZERKLÄRUNG GEMÄSS ART. 13 UND 14 DSGVO

Art. 1 Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher

Name: Bootshaus Burchardt GmbH

Anschrift: Werftstraße 9–10, 15537 Erkner

E-Mail: bootshaus-erkner@t-online.de

Vertreten durch: Geschäftsführer der Bootshaus Burchardt GmbH

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter (DSB)

Name: Mark Bornemann

Funktion: Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Kontakt: bootshaus-erkner@t-online.de (Betreff: Datenschutz – DSB)

Art. 2 Erhobene personenbezogene Daten

2.1 Vertragsdaten (Liegeplatz und Bootsverleih)

Beim Abschluss eines Mietvertrages erheben wir:

- Vor- und Nachname, Anschrift
- Geburtsdatum (bei Bootsverleih)
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- Bankverbindung (IBAN) für den Lastschrifteinzug
- Bootstyp, amtliches Kennzeichen, Länge und Breite
- Führerschein- / Befähigungsnachweis (bei Bootsverleih)

- Versicherungsnachweis (Police-Nummer, Versicherer, Deckungssumme)

2.2 Slipvorgang (Checkliste Anlage A)

Vor jedem Slipvorgang werden dokumentiert:

- Name des Mieters und Datum des Slipvorgangs
- Fahrzeug- und Trailer-Daten (Kennzeichen, Zustand)
- Bestätigung des Versicherungsnachweises
- Unterschriften Mieter und Hafenmeister, Inspektionsprotokoll-Nr.

2.3 Zahlungs- und Kommunikationsdaten

Zahlungseingänge, Rückstände, Mahnvorgänge sowie Kommunikation per E-Mail, Brief oder Telefon werden zum Zweck der Vertragsabwicklung gespeichert.

Art. 3 Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Mietvertragsabschluss und -durchführung: Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO – Vertragserfüllung

Abrechnung Miete, Nebenkosten, Slipgebühren: Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO – Vertragserfüllung

Dokumentation Slipvorgang / Anlage A: Art. 6 Abs. 1 lit. b + c DSGVO – Vertrag und rechtl. Verpflichtung (§ 823 BGB)

Geltendmachung von Rechtsansprüchen (Pfandrecht, Mahnverfahren): Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO – berechtigtes Interesse

Steuerrechtliche Aufbewahrung (§§ 147 AO, 257 HGB): Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO – rechtliche Verpflichtung

Art. 4 Empfänger / Weitergabe an Dritte

Daten werden nur in folgenden Fällen weitergegeben:

- Kreditinstitute (SEPA-Lastschrift)
- Steuerberater / Buchhalter (gesetzliche Buchführungspflicht)
- Behörden (auf gesetzliche Anforderung)
- Rechtsanwalt (Geltendmachung / Abwehr von Ansprüchen)

Eine Übermittlung in Drittländer außerhalb der EU/des EWR findet nicht statt.

Art. 5 Speicherdauer

Vertragsdaten: 10 Jahre nach Vertragsende (§§ 147 AO, 257 HGB)

Rechnungen / Abrechnungen: 10 Jahre (§ 147 Abs. 3 AO)

Checkliste Slipvorgang (Anlage A): mind. 3 Jahre (Verjährung §§ 195, 199 BGB)

Inspektionsprotokolle: mind. 3 Jahre ab Erstellung

Versicherungsnachweise: Mietvertragsdauer + 3 Jahre

Mahnvorgänge / Pfandrechtsdokumente: bis Forderungsausgleich, dann 3 Jahre

E-Mail-Korrespondenz: 3 Jahre (soweit keine längere Pflicht)

Art. 6 Ihre Rechte als betroffene Person

Sie können gegenüber dem Verantwortlichen oder dem DSB Mark Bornemann jederzeit folgende Rechte geltend machen:

- Auskunft über gespeicherte Daten (Art. 15 DSGVO)
- Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO)
- Löschung, soweit keine Aufbewahrungspflicht entgegensteht (Art. 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruch bei Verarbeitung auf Grundlage berechtigter Interessen (Art. 21 DSGVO)
- Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde: Landesbeauftragte für den Datenschutz Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow (www.lida.brandenburg.de)

Art. 7 Kein Profiling, keine automatisierte Entscheidung

Wir treffen keine automatisierten Entscheidungen im Sinne des Art. 22 DSGVO. Ein Profiling findet nicht statt.

Art. 8 Datensicherheit

Wir treffen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO: verschlossene Aufbewahrung physischer Unterlagen, Zugriffsbeschränkungen auf EDV-Systeme, regelmäßige Datensicherungen sowie Vertraulichkeitsverpflichtung aller Mitarbeiter.

Art. 9 Pflicht zur Datenweitergabe

Die Bereitstellung der unter Art. 2 genannten Daten ist für den Abschluss und die Durchführung des Mietvertrages sowie die Zulassung zum Slipvorgang zwingend erforderlich. Ohne Versicherungsnachweis ist der Slipvorgang unzulässig (§ 7 Abs. 3 AGB).

Art. 10 Änderungen dieser Datenschutzerklärung

Die jeweils aktuelle Fassung ist im Hafenmeisterbüro einsehbar und wird auf Anfrage ausgehändigt. Wesentliche Änderungen werden den Mietern schriftlich mitgeteilt.

Kontakt für Datenschutzanfragen: Bootshaus Burchardt GmbH · DSB Mark Bornemann · bootshaus-erkner@t-online.de (Betreff: Datenschutz – DSB)